

4-03



über den Bebauungsplan Nr. ¹..... der Gemeinde **BRUCK**.....
..... für das Gebiet ^{P.Nr. 44, 45, 55/13/57, 301, 303, 305, 306, 308, 321/2.}

Die Gemeinde **BRUCK**..... erläßt auf Grund der §§
9 und 10 des Bundesbaugesetzes-BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I. S.
341) und Art. 107 der Bayer. Bauordnung -BayBO- vom 1.8.1962
(GVBl. S. 179) folgende, mit ^{Beschl. des Gemeinderats vom}.....
vom ^{12.12.1962}..... Nr. ¹..... genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet gilt die von ^{Architekt P. Zernack}.....
ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom ^{Juli 1962}.....
geändert am....., die zusammen mit den nachstehenden Vor-
schriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

- 1) Das Baugebiet ist nach § 5 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I. S. 429) als Dorfgebiet festgesetzt.
- 2) § 5 Abs. 10 der Baunutzungsverordnung wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- 1) Die in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für die Grundflächen- und Geschosflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke

Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 600 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

- 1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
- 2) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, jeweils in einem Baukörper zusammen zu fassen. Sie müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden.
- 3) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Gebäude einheitlich zu gestalten.

§ 6

Gestaltung der Gebäude

- 1) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit Dachziegeldeckung zulässig.
- 2) Bei den Hauptgebäuden ist die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten.
- 3) Die Dachneigung der Hauptgebäude muß liegen:
 - a) Bei erdgeschoßigen Gebäuden mit ausbaubarem Dachgeschoss zwischen 47 und 52 Grad.
 - b) Bei zweigeschossigen Gebäuden zwischen 30 und 35 Grad.
- 4) Kniestöcke bei erdgeschössigen Gebäuden mit ausbaubarem Dachgeschoss sind zulässig, sie dürfen jedoch nicht höher als 0,50 m sein.

§ 7

Dachaufbauten

- 1) Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei Dächern mit mehr als 47 Grad zulässig.
- 2) Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel der Frontlänge des Gebäudes einnehmen, die senkrechte Gesamthöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,10 m betragen.
- 3) Die Gauben müssen in der Farbe des Daches gestrichen werden.

§ 8

Sockelhöhe

- 1) Der Fußboden des Erdgeschosses darf bei ebenem Gelände nicht mehr als 0,45 m (3 Stufen) über das Gelände hinausragen. Bei Gebäuden am Hang ist dieser Abstand auf der höchstgelegenen Seite des Gebäudes zu nehmen.

- 2) Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abtragen nicht wesentlich verändert werden. Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der natürliche Ausgleich innerhalb des Grundstücks nicht möglich sein ist.

§ 9

Passadengestaltung

- 1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter oder grobkörniger Verputz ist nicht zugelassen.
- 2) Die Verwendung von grellen Farben ist untersagt.

§ 10

Nebenanlagen

- 1) Auf jedem Baugrundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude mit höchstens 18 qm Grundfläche errichtet werden, das mit der Garage unter einem Dach zusammengefaßt ist.
- 2) Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bauutzungsverordnung und bauliche Anlagen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 BayBO unzulässig.

§ 11

Einfriedungen

Die Einfriedungen an der Straße dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden. Betonsockel dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Die Anordnung von höheren Sockeln kann bei Hanggrundstücken zugelassen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.



..... Bank, den 16. 12. 68

..... Handmüller

(1. Bürgermeister)

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß §2 Abs. 5 BBauG vom 6. November 1968 bis 6. August 1968 in Bruck öffentlich ausgelegt.



Bruck, den 16.12.1968
Landmeister
(1. Bürgermeister)

b) Die Gemeinde **Bruck** hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.1968 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Bruck, den 16.12.1968
Landmeister
(1. Bürgermeister)

c) Die ~~Regierung~~ Landratsamt Neuburg a.d. Donau hat den Bebauungsplan mit Entscheidung (Verfügung vom 2.10.1970 Nr. 17/70/163/2) gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 25. Nov. 1969 GVBl. S. 370) genehmigt.



Neuburg a.d. Donau, den 2.10.1970
Landratsamt
I.A. Leidenheimer
Oberregierungsrat

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 10.10.70 bis 25.10.70 in Bruck gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 6.10.70 ortsüblich durch Ausschlag an der Gemeindefahel bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Bruck, den 26.10.70
Landmeister
(1. Bürgermeister)

Bebauungsplan Nr.1 der Gemeinde Bruck

Ausstellung der Plannummern und Eigentümer im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke.

Plannummer	Grundstückseigentümer
44	Eberhard Johann, Bruck 45
45	Kingl Michael, Bruck 32
55/13	Gemeinde Bruck
57	Heindl Anton, Bruck 31
301	Westermaier Alfons Bruck 53 1/2
303	Luger Maria Bruck 53
305	" "
306	" "
308	Eder Albert Bruck 56
321/2	Gemeinde Bruck

Neuburg/D., Juni 1968

P. Zwack
P. Zwack, Architekt